

Herrn
Siegfried Nowak
Linksjugend Paderborn
Die Linke Paderborn
Ferdinandstraße 25
33102 Paderborn

Vorstand

2. August 2017

Ihr offener Brief vom 31.07.2017

Sehr geehrter Herr Nowak,

wir haben heute Ihren offenen Brief erhalten. Vielen Dank für Ihre offenen Worte und die Möglichkeit, zu dem Themenfeld einige Ausführungen machen zu dürfen:

Vorweg: Die Sparkasse Paderborn-Detmold bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. In diese Feststellung beziehen wir ausdrücklich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses mit ein.

Nun zum Thema: Die Juristen der Finanzdienstleister in Deutschland befassen sich seit längerem mit der Frage des Umgangs mit den von Ihnen angesprochenen Kontoverbindungen. Bis dato ist die Rechtslage bzw. Rechtsprechung hier sehr eindeutig: Lösungen – wie von Ihnen hinterfragt – sind bisher nicht in Sicht.

Mit einer Entscheidung vom 11.03.2003 hat der Bundesgerichtshof (BGH) ausgeführt, dass eine Sparkasse ihren Girovertrag mit einer politischen Partei nicht mit der Begründung – diese verfolge verfassungsfeindliche Ziele – kündigen kann, solange das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Partei nicht festgestellt hat. Dieser Leitsatz ist nach Expertenmeinung auch auf einen eingetragenen Verein als Zusammenschluss natürlicher Personen übertragbar, die gleichfalls (auch) politische Ziele verfolgen können (s. a.: "Grundrechtsbindung der Sparkassen bei Entscheidung über Kontokündigung" BGH, Urteil vom 11.03.2003 - Az.: XI ZR 403/01). Darüber hinaus greift für die Sparkasse Paderborn-Detmold – als Anstalt des öffentlichen Rechts – das Sparkassen-Gesetz Nordrhein-Westfalen und die dort hinterlegte Rechtsgrundlage für unser geschäftliches Handeln.

Dementsprechend ist aus der Tatsache der Girokonto-Führung keine Bewertung des Vertragspartners bzw. dessen Verhalten abzuleiten.

Natürlich ist es uns nicht egal, für wen wir unsere Dienstleistungen erbringen. Allerdings achten und respektieren wir unsere auf dem Grundgesetz basierende Rechtsordnung. Danach führt eine Beobachtung durch die Behörden des Staatsschutzes nicht zu einem automatischen Verbot und gar einer Verurteilung des Beobachteten. Nur rechtskräftige Urteile bzw. Verbote sind die Grundlage für rechtskräftiges Handeln.

Seite 2 von 2

Seien Sie versichert, dass wir uns sehr intensiv mit der gesamten Thematik laufend auseinandersetzen. Erst jüngst haben wir erneut einen externen Rechtsexperten mit der Aktualisierung der rechtlichen Bewertung beauftragt.

Und seien Sie auch versichert: Wir handeln umgehend, wenn die Rechtsvoraussetzungen dies ermöglichen!

Freundliche Grüße



Hans Laven



Arnd Paas



Hubert Böddeker



Andreas Trotz